

# **Abwägungsvorschläge**

## **7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güster**

**Für das Gebiet:**

**"Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"**

Unterrichtung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der nach § 59 BNatSchG anerkannten Verbände gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie Dritter

**Stand: 12. August 2019**

**Seite 1 - 11**

# 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güster

**Gebiet:** "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

## ADRESSE:



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Inneres  
ländliche Räume  
und Integration

Landesplanungsbehörde

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung          | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden       | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

## STELLUNGNAHME:

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98).

- 7. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Güster, Kreis Herzogtum Lauenburg

Planungsanzeige vom 16.05.2019

Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 19.06.2019

Die Gemeinde Güster beabsichtigt, in dem ca. 2,9 ha großen Gebiet „Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße“ eine Fläche für Gemeinbedarf (ca. 0,7 ha) und Grünfläche auszuweisen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Erweiterung der ansässigen Kindertagesstätte und einem Neubau des bestehenden Sportlerheims.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt entlang der südlichen und östlichen Grenze des Plangebietes bereits eine Gemeinbedarfsfläche dar. Die Darstellung entspricht allerdings nicht der Anordnung der vorhandenen Bebauung. Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes soll dies entsprechend korrigiert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

**Ministerium für Inneres, ländliche Räume und  
Integration Schlesig-Holstein  
Landesplanungsbehörde  
vom 23. Juli 2019**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Landesplanung keine Bedenken hat.

## BERÜCKSICHTIGUNG:

**BLATT: 1**

# 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

**ADRESSE:**



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Inneres  
ländliche Räume  
und Integration

Landesplanungsbehörde

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung          | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden       | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

## STELLUNGNAHME:

Güster ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im ländlichen Raum. Grundsätzlich soll in allen Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen (Ziff. 5.2.1 LEP Fortschreibung 2018) und es sollen bedarfsgerechte Sportstätten vorhanden sein.

Die Hinweise des Kreises Herzogtum Lauenburg gemäß der Stellungnahme vom 19.06.2019 bitte ich im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Güster keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Eine ergänzende Stellungnahme behalte ich mir nach Vorlage ausgearbeiteter Unterlagen vor.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

## BERÜCKSICHTIGUNG:

**BLATT: 2**

# 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güster

**Gebiet:** "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

## ADRESSE:

**KREIS HERZOGTUM LAUENBURG**  
Der Landrat



- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung    | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB            | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG      | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

## STELLUNGNAHME:

Mit Bericht vom 16.05.2019 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Güster den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen und Hinweise:**

Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: 409)

Grundsätzlich bestehen meinerseits keine Bedenken.

Zu 5.3 der Begründung „Regenwasserentsorgung“:

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser ist mit den entsprechenden Nachweisen (Bemessung der Versickerungsanlage, Bodengutachten) bei mir zu beantragen.

Bei Anschluss an vorhandene Anlagen ist mir die ausreichende Kapazität nachzuweisen.

Landschaftsplanung und Naturschutz (Frau Penning Tel.: 326)

Zu der o. g. Planung hat die untere Naturschutzbehörde folgendes mitzuteilen:

Die Gemeinde Güster beabsichtigt mit der 7. Änderung ihres Flächennutzungsplans die Erweiterung und den Neubau ihrer Kindertagesstätte sowie des Sportlerheimes vorzubereiten.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Güster „Zielplan“ sind im betroffenen Plangebiet Grünflächen/Sportplatz, im Bereich der vorhandenen Gebäude Flächen für den Gemeinbedarf/Gebäude für sportliche Zwecke dargestellt. Westlich schließt sich eine Eignungsfläche für die Erweiterung/Ergänzung von Sportanlagen an. Die vorliegende Planung entwickelt sich insofern grundsätzlich aus den Darstellungen des Landschaftsplans der Gemeinde.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Landschaftsplanung die Gehölzstreifen sowohl am westlichen und am östlichen Rand als auch mittig des Plangebiets als Knicks (teilweise durchgewachsen) erfasst und bewertet worden sind.

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zum Kreis Herzogtum Lauenburg  
vom 19.06.2019**

Zum Fachdienst Wasserwirtschaft

Wird berücksichtigt sobald Neubauten geplant sind.

Zu Landschaftsplanung und Naturschutz

Die allgemeine Beschreibung des Sachverhaltes trifft zu und wird zur Kenntnis genommen. Ein Umweltbericht und ein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung werden z. Zt. erstellt und im Verfahren nach § 4 (2) BauGB vorgelegt.

Die aufgeführten Vorgaben/Anregungen werden berücksichtigt.

Eine Überprüfung der Minimierung der Eingriffe wird vorgenommen. Ein Eingriffstatbestand wird jedoch nur in geringfügigen Bereichen gesehen.

## BERÜCKSICHTIGUNG:

**BLATT: 3**

# 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güster

**Gebiet:** "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

## ADRESSE:

**KREIS HERZOGTUM LAUENBURG**  
Der Landrat



- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung          | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden       | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

## STELLUNGNAHME:

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergibt sich die Verpflichtung zur Alternativenprüfung, dabei soll sich die Prüfung selbstverständlich nur auf vernünftige Varianten beziehen. Bereits aus dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB lässt sich die Notwendigkeit ableiten, Planvarianten zu prüfen, um so eine die verschiedenen berührten Belange berücksichtigende Lösung zu erreichen. Auch wenn man den Standort für die Sportanlagen nicht in Frage stellt, ist im Rahmen der vorliegenden Planung im Umweltbericht sorgfältig zu prüfen und darzulegen, ob das Planungsziel, entsprechend dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot (§ 15 BNatSchG), hier mit einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft und dem Erhalt des Knicks/der großen Bäume im mittleren Plangebiet erreicht werden kann, z.B. durch eine Reduzierung der Flächen für den Gemeinbedarf, Verlagerung der Kindertagesstätte an einen anderen Standort im Gebiet oder durch eine andere Flächenaufteilung. Denkbar ist auch eine Erweiterung der Sportflächen und der Flächen für den Gemeinbedarf (Kindertagesstätte, Sport- und Spielanlagen) auf den Flächen westlich des Geltungsbereichs (Flurstück 15/33, Flur 1, Gemarkung Güster). Diese Entwicklungsfläche wurde zwischen der Gemeinde Güster und Vertretern der Fachdienstes Regionalentwicklung und Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg bei einem Ortstermin am 18.06.2015 entsprechend abgestimmt. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

Die Eigentumsverhältnisse (gemeindeeigene Fläche) stellen kein fachlich begründetes grundsätzliches Standortkriterium dar, das die Standortwahl dominieren darf.

Die Vorlage eines städtebaulichen Entwurfs wäre für das Verständnis der Planung hilfreich und sollte beigefügt werden.

Im Rahmen der Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Güster wird nach Ziffer 10.00 der Begründung eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht vorgelegt.

Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans auf das Schutzgut Tiere sind für die Gruppe der Fledermäuse konkrete Aussagen zum Bestand und zu den Auswirkungen der Planung erforderlich. Als Grundlage für die Bewertung halte ich eine (ggf. vereinfachte) Untersuchung der genannten Artengruppen für notwendig. Es ist festzustellen, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG von den zu erwartenden Auswirkungen der Planung der Gemeinde auf die Gruppe der Fledermäuse betroffen werden können. Hinsichtlich der Anforderungen an die erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung verweise ich auf die Neufassung 2013 der Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung des Landesbetriebs, Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

## BERÜCKSICHTIGUNG:

# 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güster

**Gebiet:** "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

## ADRESSE:

**KREIS HERZOGTUM LAUENBURG**  
Der Landrat



- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung          | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden       | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

## STELLUNGNAHME:

Größere, schützenswerte Einzelbäume und Gehölzgruppen sowie die Knicks im Plangebiet sind möglichst zu erhalten, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden.

Eine detaillierte Stellungnahme erfolgt im weiteren Verfahren, nach Vorlage der vollständigen Unterlagen mit Umweltbericht.

### Städtebau und Planungsrecht

Ich bitte zu prüfen, ob die Festsetzung einer privaten Grünfläche für die Sportplätze ausreicht. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Nutzung in diesem Falle insoweit eingeschränkt ist, als dass die Grünfläche im Vordergrund steht. Andernfalls ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche auch für die Spielfelder erforderlich. Aus hiesiger Sicht lässt die Beschreibung der Sportanlagen in der Begründung den Schluss zu, dass für die Spielfelder eine Fläche für Gemeinbedarf erforderlich ist.

In der Zeichenerklärung ist die Signatur der Planzeichnung für Grünflächen nicht enthalten. Ich bitte um Korrektur.

Die Prüfung alternativer Standorte ist, wie auch schon in der Stellungnahme zu Landschaftsplanung und Naturschutz erwähnt, um städtebaulich begründete Argumente zu ergänzen. Eine Beschränkung der Aussagen auf wirtschaftliche Aspekte und das seit Jahrzehnten am Standort Vorhandene ist allein nicht tragfähig. Eine Nennung von Gründen, die städtebauliche Eignung der Flächen herleiten ist möglich und erforderlich.

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

### Zu Städtebau und Planungsrecht

#### **Zu Abs. 1:**

Wird berücksichtigt.

Nach Absprache und Diskussion mit dem Kreis über diese Anregung wird die gesamte Fläche, bis auf die Randzonen, als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen. Eine Veränderung für die Sportflächen ist z. Zt. nicht geplant, auch keine Intensivierung. Jedoch dem heutigen Trend entsprechend besteht die Möglichkeit, dass zu einem fernen Zeitpunkt auch hier der Wunsch geäußert wird eine Kunstrasenfläche einzurichten. Um dann eine Genehmigungsfähigkeit zu erhalten, ohne wiederholte B-Planänderung, wird vorsorglich diese Fläche als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen.

#### **Zu Abs. 2:**

Wird berücksichtigt.

#### **Zu Abs. 3:**

Die Alternativen Prüfung wird ergänzt.

## BERÜCKSICHTIGUNG:

**BLATT: 5**

# 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güster

**Gebiet:** "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

## ADRESSE:

Archäologisches  
Landesamt  
Schleswig-Holstein



- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung          | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden       | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

## STELLUNGNAHME:

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zum Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein - Obere Denkmalschutzbehörde vom 16.05.2019**

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

## BERÜCKSICHTIGUNG:

**BLATT: 6**

# 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

**ADRESSE:** Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Referat 1.2 - Genehmigungsverfahren Ost -  
Stilleweg 2  
30655 Hannover

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung          | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden       | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

## STELLUNGNAHME:

in dem o. g. Plangebiet befindet sich eine Erdgasleitung der HanseWerk AG.  
Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.  
Ich bitte Sie, sich mit der HanseWerk AG in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Landesamt für Bergbau, energie und Geologie

**vom 22.05.2019**

Wird berücksichtigt.

Eine Abstimmung mit HanseWerk AG wird vorgenommen.

## BERÜCKSICHTIGUNG:

# 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güster

**Gebiet:** "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

## ADRESSE:



Schleswig-Holstein  
Landesamt für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung          | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden       | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

## STELLUNGNAHME:

Im Norden des Plangeltungsbereiches befindet sich Waldfläche im Sinne des § 2 (1) Landeswaldgesetz, diese ist in den Planunterlagen vollständig dargestellt. Der Wald ist nicht als brandgefährdet zu beurteilen und von einer verminderten Standfestigkeit der Bäume ist bei der vorhandenen standortgerechten Bestockung nicht auszugehen. Die Hanglage verringert die Gefährdung zusätzlich.

Der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 20f der Gemeinde Güster lässt das Erfordernis einer Unterschreitung des Waldabstandes im Plangeltungsbereich erkennen. Nach § 24 (2) Landeswaldgesetz ist der Waldabstand nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB zu übernehmen. Nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 empfiehlt sich eine entsprechende Anwendung für Flächennutzungspläne. In der Begründung des Flächennutzungsplanes ist zu verdeutlichen, dass die Unterschreitung des Schutzstreifens ohne weitere Gefährdung umsetzbar ist.

Bei Beachtung der o. g. Ausführungen werden forstbehördlicherseits zur F-Planänderung keine weiteren Bedenken erhoben und die Zustimmung zur Unterschreitung des Waldabstandes in Aussicht gestellt

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
Untere Forstbehörde  
vom 17.05.2019**

Die Stellungnahme entspricht den bereits vorgenommenen Abstimmungen und Absprachen und wird von der Gemeinde berücksichtigt und in die Planung weiterhin übernommen.

## BERÜCKSICHTIGUNG:

# 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güster

**Gebiet:** "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

**ADRESSE:**



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume  
und Integration

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung          | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden       | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

## STELLUNGNAHME:

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt **Güster** liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

**Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:**

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Kampfmittelräumdienst vom 04.07.2019**

Wird zur Kenntnis genommen.

## BERÜCKSICHTIGUNG:

**BLATT: 9**

# 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

## ADRESSE:

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung          | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden       | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

## STELLUNGNAHME:

die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen sind meist **ehrenamtlich** tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.

Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. 1 Monat für die Stellungnahme i.d.R. ein sehr kurzer Zeitraum.

Bei den uns bisher erreichenden Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens **acht Wochen** einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.

Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.

Seitens des LSV SH werden gegen die vorbezeichneten Planungsentwürfe der Gemeinde Güster **folgende Hinweise**vorgebracht:

Die Umwidmung des derzeitigen Vereinsheims des ortsansässigen Sportvereins zu einem Kindergarten ist für den Sportverein ein einschneidender Vorgang! Dennoch begrüßen wir die frühzeitige Einbindung des Sportvereins in die Planungsabläufe und bitten darum, dies auch weiterhin fortzuführen und für den geplanten Neubau des Vereinsheims, die Wünsche und Anforderungen des Vereins angemessen zu berücksichtigen.

## ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.**  
**vom 17.06.2019**

Wird berücksichtigt.

Der Sportverein wird weiterhin eng in die zukünftigen Planungen einbezogen.

## BERÜCKSICHTIGUNG:

**BLATT: 10**

# 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güster

Gebiet: "Sportplatz und Kita, nördlich der Roseburger Straße"

**ADRESSE:**

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung          | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB            | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden       | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB           | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB       |

**STELLUNGNAHME:**

**ABWÄGUNGSVORSCHLAG:**

Von nachfolgend aufgeführten berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

Gebäudemanagement S-H  
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Regionaldezernat Süd  
Landwirtschaftskammer S-H  
Schleswig-Holstein Netz AG  
Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung  
50Hertz Transmissionen GmbH

**BERÜCKSICHTIGUNG:**